

Die neuen Noten Brockdorffs-Rantzau.

Das Todesurteil über viele Millionen.

Reichsminister Graf v. Brockdorff-Rantzau hat gestern an den Präsidenten der Friedenskonferenz Clemenceau drei neue Akten gerichtet. Wir lassen den Wortlaut folgen:

Verailles, den 13. Mai 1919.

Herr Präsident!

Entsprechend der Ankündigung in meiner Note vom 9. Mai d. J. überreichte ich die nachfolgende Äußerung der volkswirtschaftlichen Kommission, die beauftragt ist, die Rückwirkung der in Aussicht genommenen Friedensbedingungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung zu begutachten:

Deutschland war im Laufe der letzten beiden Generationen vom Agrarstaat zum Industriestaat übergegangen. Als Agrarstaat konnte Deutschland 40 Millionen Menschen ernähren. Als Industriestaat war es in der Lage, die Ernährung einer Bevölkerung von 67 Millionen sicherzustellen. Die Einfuhr an Lebensmitteln betrug im Jahre 1913 rund 12 Millionen Tonnen. Vor dem Kriege lebten in Deutschland vom auswärtigen Handel und der Schifffahrt — entweder direkt oder indirekt durch die Verarbeitung auswärtiger Rohstoffe — rund 15 Millionen Menschen.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages soll Deutschland seine für den Ueberseehandel taugliche Handelsflotte und Schiffsneubauten ausliefern. Auch sollen die Werften in den nächsten fünf Jahren in erster Linie für die alliierten und assoziierten Regierungen bauen. Deutschland büßt ferner seine Kolonien ein; die Gesamtheit seines Besitztums, seiner Interessen und Titel in den alliierten und assoziierten Ländern, in deren Kolonien, Domänen und Protektoraten soll — zur teilweisen Deckung der Entschädigungsansprüche — der Liquidation unterliegen und jeder anderen wirtschaftlichen Kriegsmäßnahme ausgesetzt sein, welche die alliierten und assoziierten Mächte in der Friedenszeit aufrechtzuerhalten oder neu einzuführen beschließen mögen.

Bei Ausführung der territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages würden im Osten die wichtigsten Produktionsgebiete für Getreide und Kartoffeln verloren gehen; das wäre gleichbedeutend mit einem Ausfall von 21 v. H. der Gesamternte in diesen Lebensmitteln. Ueberdies würde unsere landwirtschaftliche Produktion in ihrer Intensität stark zurückgehen. Einmal wäre die Zufuhr von bestimmten Rohstoffen für die deutsche Düngemittelindustrie, wie Phosphaten, erschwert, sodann würde diese, wie jede andere Industrie, unter Rohlenmangel leiden, denn der Friedensvertrag sieht vor, daß wir fast ein Drittel unserer Kohlenproduktion verlieren; außerdem werden uns für die ersten zehn Jahre ungeheure Lieferungen an Kohle an bestimmte alliierte Länder auferlegt.

Weiter soll Deutschland nach dem Vertrage fast drei Viertel seiner Eisenerzproduktion und mehr als drei Fünftel seiner Produktion an Zink zugunsten seiner Nachbarn abtreten.

Nach dieser Einbuße an eigener Produktion, nach der wirtschaftlichen Lahmlegung durch den Verlust der Kolonien, der Handelsflotte und der auswärtigen Besitztümer, wäre Deutschland nicht mehr in der Lage, genügend Rohstoffe aus dem Ausland zu beziehen. Die deutsche Industrie müßte daher in einem gewaltigen Umfange erlöschen. Gleichzeitig würde der Bedarf an Lebensmittelfuhrungen erheblich steigen, während die Möglichkeit, ihn zu befriedigen, außerordentlich sinken müßte.

Deutschland wäre daher in kurzer Zeit außerstande, den vielen Millionen auf Schifffahrt und Handel angewiesenen Menschen Arbeit und Brot zu gewähren. Diese Menschen müßten aus Deutschland auswandern; das ist aber technisch unmöglich, zumal sich viele der wichtigsten Länder der Welt gerade gegen die deutsche Einwanderung sperren würden. Außerdem würden hunderttausende ausgewiesener Deutscher aus den Gebieten der mit Deutschland Krieg führenden Staaten sowie aus den abzutretenden deutschen Territorien und Kolonien nach dem übrig bleibenden deutschen Gebiet einströmen.

Werden die Friedensbedingungen durchgeführt, so bedeutet das einfach, daß viele Millionen Menschen in Deutschland zugrunde gehen müssen. Dieser Prozeß würde sich rasch entwickeln, da durch die Blockade während des Krieges und deren Verschärfung während des Waffenstillstandes die Volksgesundheit gebrochen ist.

Kein Hilfswort, noch so groß und langfristig angelegt, könnte diesem Massensterben Einhalt tun. Der Friede würde von Deutschland ein Mehrfaches der Menschenopfer fordern, die der vierzehnjährige Krieg verschlang (1 1/2 Millionen im Felde gefallen, fast 1 Million Opfer der Blockade).

Wir wissen nicht und möchten es bezweifeln, ob die Delegierten der alliierten und assoziierten Mächte sich über die Konsequenzen im Klaren sind, wie sie unvermeidlich eintreten würden, wenn Deutschland, soeben noch ein dichtbesiedelter, mit der ganzen Weltwirtschaft verknüpfter, auf gewaltige Rohstoff- und Lebensmittelfuhrungen angewiesener Industriestaat, plötzlich auf eine Entwicklungstufe zurückgestoßen wird, die seiner ökonomischen Konstruktion und seiner Bevölkerungsziffer von vor einem halben Jahrhundert entspricht.

Wer diesen Friedensvertrag unterzeichnet, spricht damit das Todesurteil über viele Millionen deutscher Männer, Frauen und Kinder aus.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, vor Ueberreichung weiterer Einzelheiten diese allgemeine Äußerung über die Wirkung des Friedensvertrages auf das deutsche Bevölkerungsproblem zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Friedensdelegation zu bringen. Die statistischen Nachweise stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. geg. Brockdorff-Rantzau.

Die Schuldigen.

Herr Präsident!

In dem den deutschen Delegierten vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages wird der VIII. Teil, betreffend die Wiedergutmachung, mit dem Artikel 281 eingeleitet, welche lautet:

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und alle Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und

ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

Deutschland hat die Verpflichtung zur Wiedergutmachung übernommen auf Grund der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918, unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege. Die deutsche Delegation vermag nicht anzuerkennen, daß aus einer Schuld der früheren deutschen Regierung an der Entstehung des Weltkrieges ein Recht oder Anspruch der alliierten oder assoziierten Mächte auf Entschädigung durch Deutschland für die durch den Krieg erlittenen Verluste abgeleitet werden könne. Die Vertreter der alliierten und assoziierten Staaten haben zudem wiederholt erklärt, daß das deutsche Volk nicht für die Fehler seiner Regierung verantwortlich gemacht werden solle.

Das deutsche Volk hat den Krieg nicht gewollt und würde einen Angriffskrieg niemals unternommen haben. Im Bewußtsein des deutschen Volkes ist dieser Krieg stets ein Verteidigungskrieg gewesen.

Auch die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen darüber, wer als Urheber des Krieges zu beschuldigen ist, wird von den deutschen Delegierten nicht geteilt. Sie vermögen der früheren deutschen Regierung nicht die alleinige oder hauptsächlich Schuld an diesem Kriege zuzusprechen. In dem vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages findet sich nichts, was jene Auffassung tatsächlich begründet. Keinerlei Beweise werden für sie beigebracht. Die deutschen Delegierten bitten daher um Mitteilung des Berichts der von den alliierten und assoziierten Regierungen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung. Brockdorff-Rantzau.

Das verletzte Selbstbestimmungsrecht.

Herr Präsident!

Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Cuerser Czeglens vom 10. d. M. entnommen, daß sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Abfassung der Bedingungen des Friedensvertrages ständig von den Grundfragen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muß sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in Widerspruch stehen.

Ein solcher Widerspruch springt besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die Abtretung verschiedener von deutscher Bevölkerung bewohnter Teile des Reichsgebiets beziehen. Abgesehen von der Übergabe Elsaß-Lothringens an Frankreich und der Besetzung Rehls, auf welche beiden Punkte ich mir vorbehalten später einzugehen, wird Deutschland die zeitweilige oder dauernde Unterstellung folgender deutscher Gebietsteile unter fremde Herrschaft angeordnet: des Saargebiets, der Kreise Eupen und Malmédy sowie Preussisch-Moresnet, Oberschlesiens, deutscher Teile Mittelschlesiens, Posen, Westpreußens und Ostpreußens, auch die Abtretung deutscher Gebietsteile darüber hinaus.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, daß für eine Reihe von Bestimmungen über territoriale Veränderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundgedanke der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse bisher von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, sich als nichtdeutsch betrachten. Auch in der Frage von Schleswig sind nationale Gründe anzuführen, wenngleich die deutsche Delegation nicht einsteht, mit welcher Vollmacht die alliierten und assoziierten Regierungen die zwischen Deutschland und Dänemark zu regelnde Grenzfrage zum Gegenstand der Friedensverhandlungen machen. Die neutrale dänische Regierung weiß, daß die gegenwärtige deutsche Regierung immer bereit gewesen ist, sich mit ihr über eine neue dem Prinzip der Nationalitäten entsprechende Grenze zu verständigen. Wenn die dänische Regierung es trotzdem vorziehen sollte, ihre Ansprüche auf dem Umweg über die Friedensverhandlungen zu betreiben, so ist die deutsche Regierung nicht gewillt, hiergegen Widerspruch zu erheben.

Die Bereitschaft der deutschen Regierung erstreckt sich aber nicht auf jene Gebiete des Reichs, die nicht unzweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt sind. Vor allen Dingen hält sie es für unzulässig, daß durch den Friedensvertrag zu dem Zwecke, finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu sichern, deutsche Bevölkerungen und Gebiete von der bisherigen Souveränität zu einer anderen verschachert werden, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiel wären.

Das Saarbecken.

Dies gilt insbesondere von dem Saarbecken. Daß hier eine rein deutsche Bevölkerung wohnt, bestreitet niemand. Trotzdem sieht der Friedensentwurf einen Uebergang der Herrschaft über dieses teils preussische, teils bayrische Gebiet auf Frankreich vor, die zu einer völligen Verschmelzung im Hinblick auf Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung führen muß, zum mindesten aber die Verbindung des Saargebiets mit dem übrigen Reich in allen diesen Beziehungen völlig aufhebt. Daß die ganze Bevölkerung sich gegen eine solche Losrennung von der alten Heimat mit aller Entschiedenheit wehrt, wird den Okkupationsbehörden nicht unbekannt sein. Die wenigen Personen, die anders zu denken vorgeben, weil sie entweder der Macht schmeicheln oder ungedachte Gewinne zu sichern hoffen, kommen nicht in Betracht.

Vergebens würde man einwenden, daß die Besetzung ja nur für 15 Jahre gedacht ist und daß nach Ablauf dieser Frist eine Abstimmung des Volkes über die künftige Zugehörigkeit entscheiden soll; denn der Rückfall des Gebiets an Deutschland ist davon abhängig gemacht, daß die deutsche Regierung dann in der Lage sein wird, binnen kurzer Frist die sämtlichen Kohlenbergwerke des Gebiets der französischen Regierung gegen Gold abzukufen, und falls die Zahlung nicht geleistet werden kann, soll das Land endgültig an Frankreich fallen, selbst wenn die Bevölkerung sich einstimmig für Deutschland ausgesprochen hätte. Nach den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages erscheint es ausgeschlossen, daß Deutschland in 15 Jahren über die entsprechende Menge Gold verfügen können. Ueberdies würde voraussichtlich, wenn das Gold in deutschen Besitz vorhanden wäre, die Entschädigungskommission, die dann Deutschland noch befehlen

würde, eine solche Verwendung des Goldes schwerlich gestatten. Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen.

In der öffentlichen Meinung der feindlichen Länder wird die Abtretung als Entschädigung für die Zerstörungen nordfranzösischer Bergwerke hingestellt. Die deutsche Delegation erkennt an, daß Frankreich für diese Zerstörungen entschädigt werden muß. Sie gibt auch zu, daß eine Entschädigung in Geld allein der Verschlechterung der Wirtschaftslage Frankreichs nicht entsprechen würde. Wenn also die Forderung einer Naturalentschädigung als begründet anerkannt werden soll, so muß und kann die Naturalentschädigung auf einem anderen Wege gesucht werden als dem einer Fremdherrschaft, die auch bei den menschlichsten Absichten der Regierungen immer gehässig bleibt.

Vorschlag zu einem Ausgleich.

Die deutsche Delegation ist bereit, alsbald mit den alliierten und assoziierten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, wie der Ausfall in der Kohlenförderung der ehemals von Deutschland besetzten Gebiete bis zur Herstellung der zerstörten Gruben zu der sie sich verpflichtet hat, ersetzt werden kann. Dabei würde sie vorschlagen, anstelle des rohen und unangenehm messenen Ertrages durch die Ueberweisung des Saarkohlenbeckens und die Ueberweisung der dortigen Kohlengruben einen billigeren Ausgleich zu suchen. An Stelle der ausfallenden nordfranzösischen Kohlen würden deutsche Kohlen und zwar nicht nur Saarkohlen, sondern auch Ruhrkohlen zu liefern sein. Abgesehen davon, daß es verkehrspolitisch ungewöhnlich wäre, gerade die Saarkohlen, die bisher ein ganz anderes natürliches Absatzgebiet hatten, ausschließlich für jene Ersatzzwecke zu benutzen, erscheint die Heranziehung des Ruhrgebiets auch deshalb unentbehrlich, weil die geschädigten Bezirke auf die Erzeugnisse des Ruhrgebiets mehr, als auf die des Saargebiets, angewiesen sind. Die deutsche Delegation ist überzeugt, daß sich über eine solche Kohlenlieferung inschwer ein Abkommen treffen ließe, das allen berechtigten Forderungen Frankreichs Genüge täte. Voraussetzung wäre nur, daß die Sachverständigen beider Parteien sich unmittelbar miteinander in Beziehung setzen und die Bedingungen der Lieferung auf geschäftlicher Basis in mündlichen Verhandlungen ausarbeiten.

Eupen und Malmédy.

Was Belgien anlangt, so ist Deutschland bereit, die Schäden Belgiens in vollem Umfang gut zu machen; es kann daher keinen Grund dafür erkennen, weshalb es gezwungen sein soll, Preussisch-Moresnet sowie die Kreise Eupen und Malmédy abzutreten. Es ist keinerlei Beweis dafür zu erbringen, daß diese Kreise von einer unzweifelhaft nicht deutschen Bevölkerung bewohnt werden. Die Volksabstimmung, mittels deren man der Bevölkerung der Kreise scheinbar eine Mitbestimmung an ihrem künftigen Schicksal geben will, hat daher nach den vereinbarten Friedensgrundlagen keine innere Berechtigung. Nach dem Friedensentwurf soll sie aber nicht einmal ausschlaggebend sein, vielmehr würde eine Instanz, an der Deutschland in keiner Weise beteiligt ist, auch dann nach freiem Ermessen über die Zukunft des Gebiets bestimmen, wenn die Bevölkerung ihren Willen kundgetan hätte, bei Deutschland zu verbleiben. Diese Anordnung ist in sich ungerecht und widerspricht dem Grundgedanke, daß keinen nationalen Bestrebungen Befriedigung gewährt werden sollte, wenn dadurch neue Elemente von Zwist und Widerstreit geschaffen würden.

Die deutsche Delegation behält sich vor, auf die Bestimmungen über territoriale Veränderungen im Osten des Reichs in einer besonderen Note zurückzukommen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung. Brockdorff-Rantzau.